

BL_GERICHTE 810 25 276 vom 15. Januar 2026

BL Gerichte, 2026-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_25_276

FR: BL_GERICHTE 810 25 276 du 15 janvier 2026

IT: BL_GERICHTE 810 25 276 del 15 gennaio 2026

Regeste

Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts / Regelung des Besuchsrechts

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu.

E. 3

Sofern der Beschwerdeführer in formeller Hinsicht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt und ausführt, der angefochtene Entscheid enthalte eine zu knappe Begründung zum Entzug seines Aufenthaltsbestimmungsrechts, kann ihm nicht gefolgt werden. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid mit den Voraussetzungen des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts sowie des begleiteten Besuchsrechts ausreichend auseinandergesetzt (vgl. insb. E. 1.2 und 2). Dabei und in ihrer Vernehmlassung vom 5. November 2025 ist die Vorinstanz auf die wesentlichen Aspekte eingegangen und hat dargelegt, dass und aus welchen Gründen ein Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts sowie ein begleitetes Besuchsrecht vorliegend gerechtfertigt seien. Entsprechend ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen sein soll, den Entscheid der Vorinstanz sachgerecht anzufechten. Die Vorinstanz ist ihrer Begründungspflicht hinreichend nachgekommen.

E. 4

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht das Aufenthaltsbestimmungsrecht über seine Tochter D.____ vorsorglich entzogen und ihm vorsorglich ein begleitetes Besuchsrecht eingeräumt hat.

E. 4.1

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist gemäss Art. 445 Abs. 1 ZGB zuständig, die für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen. Sie kann insbesondere eine Massnahme des Kindesschutzes vorsorglich anordnen. Vorsorgliche Massnahmen müssen unumgänglich, d.h. so dringlich sein, dass der ordentliche, spätere Entscheid nicht abgewartet werden kann, ohne einen erheblichen Nachteil für die betroffene Person in Kauf zu nehmen (Christoph Häfeli , Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 3. Auflage, Bern 2021, N 826). Sie ergehen gestützt auf eine bloss summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, wobei für deren Anordnung das

Beweismass der Glaubhaftmachung genügt (Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 23. Mai 2024 [810 24 101] E. 5.1; KGE VV vom 17. Januar 2023 [810 22 272] E. 4.1; jeweils m.w.H.).

E. 4.2

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge steht das Aufenthaltsbestimmungsrecht beiden Eltern zu (vgl. Art. 301a ZGB). Sie bestimmen gemeinsam den Aufenthaltsort des Kindes, sei dies im gemeinsamen Haushalt, sei dies bei einem Elternteil im Falle getrennter Haushalte oder sei dies schliesslich bei Dritten (Kurt Affolter-Fringeli / Urs Vogel , in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bern 2016, N 11 zu Art. 307 ZGB). Ist das Wohl des Kindes in seinen von den Eltern bestimmten Lebensumständen gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Unerheblich ist, auf welche Ursachen die Gefährdung zurückzuführen ist: Sie können in der Anlage oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Desgleichen spielt keine Rolle, ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung trifft (BGE 146 III 313 E. 6.2.2; Affolter-Fringeli / Vogel , a.a.O., N 17 zu Art. 307 ZGB). Massgebend ist, dass die Vorkehr das richtige Mittel zur Verwirklichung des Ziels ist; d.h. die Unterbringung (z.B. in einem Heim) muss besser als jene beim bisherigen Obhutsinhaber Gewähr dafür bieten, dass das Kind in seiner Entfaltung geschützt und gefördert wird (Urteil des Bundesgerichts 5A_310/2023 vom 6. Juli 2023 E. 6.2.2; Urteil des Bundesgerichts 5A_322/2014 vom 14. Juli 2014 E. 2; Cyril Hegnauer , Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Bern 1999, N 27.36). Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts kann unter anderem bei Defiziten in der erzieherischen Kompetenz angezeigt sein, etwa bei allen Formen der Misshandlung oder bei einer Unfähigkeit der Eltern, sich adäquat um das Kind zu kümmern, weil sie durch persönliche Probleme übermässig absorbiert oder weil sie allgemein überfordert sind (vgl. Häfeli , a.a.O., N 1095).

E. 4.3

Alle Kindesschutzmassnahmen müssen erforderlich sein (Subsidiarität), und es ist immer die mildeste, einen Erfolg versprechende Massnahme anzuordnen (Proportionalität); diese soll elterliche Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Komplementarität; vgl. BGE 136 III 353 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 5A_988/2022 vom 20. April 2023 E. 2.1). 5.1 Im Parallelverfahren Nr. 810 25 265 wird festgehalten, dass die Vorinstanz aufgrund der Akten und insbesondere des aktuellen Protokolls der Ethikkonsultation vom 22. August 2025 von einer akuten, von der Beigeladenen ausgehenden Kindeswohlgefährdung ausgehen musste, die ein sofortiges behördliches Einschreiten zum Schutz von D.____ gebot. Dabei wird auf das Gutachten von Dr. med. M.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und leitender Arzt der UPK, vom 6. September 2011, Bezug genommen, wonach die Beigeladene an einer Persönlichkeitsstörung im Sinne einer erheblichen Verzögerung ihrer Persönlichkeitsentwicklung mit Merkmalen mangelnder Reife sowie auf Grundlage dieser unreifen Persönlichkeitsstruktur an einer damit einhergehenden erheblichen und besonders strafrechtlich relevanten Störung der Impulskontrolle leide (vgl. Gutachten vom 6. September 2011, S. 86). Diese dysfunktionalen Verhaltensmuster seien durch eine unterdurchschnittliche Intelligenz sehr wahrscheinlich begünstigt worden (vgl.

Gutachten vom 6. September 2011, S. 92). Aufgrund der Persönlichkeitsmerkmale der Beigeladenen und ihrer Impulskontrollstörung bestehe ein hohes Risiko in Form der Begehung erneuter körperlicher Misshandlungen ausschliesslich im Falle der Fürsorge für ein Kleinkind ab Neugeborenenalter (vgl. Gutachten vom 6. September 2011, S. 87). Weiter wird im Parallelverfahren Nr. 810 25 265 auf den Beschluss des Strafgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 23. Juli 2020 verwiesen, wonach sich die Beigeladene hinsichtlich des begangenen Delikts ihrer Problembereiche deutlich bewusster geworden sei, gleichfalls sei sie in hoch emotionalen belastenden Situationen weiterhin schnell überfordert und brauche die ihr vertrauten Unterstützungssysteme, auch wenn sie selber zu vermeiden versuche, impulsiv aggressiv zu reagieren. Ob in der Obhut der Beigeladenen keine Gefährdung für das Kind (mehr) besteht, werden erst die weiteren Abklärungen im Kindesschutzverfahren ergeben. Auf die diesbezüglichen Erwägungen im Parallelverfahren Nr. 810 25 265 (vgl. KGE VV vom 15. Januar 2026 [810 25 265] E. 5.1 ff.) kann vorliegend verwiesen werden und es ist demzufolge festzuhalten, dass von der Beigeladenen aufgrund der summarischen Beurteilung eine akute Kindeswohlgefährdung für D.____ ausgeht. 5.2 Aufgrund der von der Beigeladenen ausgehenden Kindeswohlgefährdung ist D.____ vorsorglich vor fachlich unüberwachten Kontakten mit der Beigeladenen zu schützen. Einen solchen Schutz vermag der Beschwerdeführer für D.____ nicht zu bieten, zumal er anlässlich der Anhörung der Kindseltern am 9. September 2025 äusserte, dass er D.____ zu sich nehmen wolle und die Beigeladene D.____ bei ihm jederzeit sehen könne (vgl. Protokoll der Anhörung vom 9. September 2025). In seiner Eingabe vom 13. Oktober 2025 führt der Beschwerdeführer zwar aus, dass er zur Beigeladenen keine Beziehung habe, er mit seiner Lebenspartnerin in L.____ lebe und er zu keinem Zeitpunkt erklärt oder beabsichtigt habe, dass, sollte das Kind bei ihm sein, er die Beigeladene zu sich kommen lassen würde. Dies steht jedoch im Widerspruch zu seinen Aussagen im Rahmen der Anhörung vom 9. September 2025 und zur Vernehmlassung der Beigeladenen vom 20. November 2025, wonach die Eltern das begleitete Besuchsrecht in aller Regel gemeinsam wahrnehmen würden. In seiner Beschwerde setzt sich der Beschwerdeführer in keiner Weise mit der von der Beigeladenen ausgehenden Kindeswohlgefährdung von D.____ auseinander und vermag überdies nicht glaubhaft darzutun, wie er den Schutz von D.____s Wohl sicherstellen würde. Aufgrund dessen ist der Vorinstanz dabei zuzustimmen, dass dem Beschwerdeführer das Aufenthaltsbestimmungsrecht über D.____ vorsorglich zu entziehen und ihm vorsorglich ein begleitetes Besuchsrecht einzuräumen ist, insbesondere da nicht erstellt ist, dass der Beschwerdeführer, hätte er D.____ in seiner Obhut, sie ausreichend vor einer akuten Kindeswohlgefährdung zu schützen vermag und die Kontakte zwischen der Beigeladenen und D.____ in dieser Konstellation nicht kontrollierbar wären. 5.3 Körperliche Gewalt ist dem Kindeswohl in jedem Lebensalter offensichtlich abträglich und es ist die Aufgabe der Kindesschutzbehörde, elterliche Übergriffe zu verhindern. Mit der Vorinstanz ist dementsprechend festzuhalten, dass die von einer fehlenden deutlichen Abgrenzung des Beschwerdeführers zur Beigeladenen und einer fehlenden Kontrollmöglichkeit herrührenden Risikofaktoren eine sofortige Reaktion zum Schutz des Kindeswohls erforderten. Daran hat sich im Verlauf des vorliegenden Verfahrens nichts geändert. Die glaubhafte Gefährdung des Kindes rechtfertigt vorliegend den Eingriff in das elterliche Aufenthaltsbestimmungsrecht. Dem Beschwerdeführer kann insbesondere nicht gefolgt werden, wenn er die Notwendigkeit der Massnahme als nicht mehr gegeben erachtet. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand ist keine ebenso wirksame, mildere vorsorgliche Massnahme als der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts ersichtlich, um der akuten

Kindeswohlgefährdung adäquat begegnen zu können. Aus denselben Gründen rechtfertigt sich vorläufig eine Begleitung der Besuchskontakte zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Tochter. Den Akten ist diesbezüglich zu entnehmen, dass die Umsetzung der Besuche dahingegen angepasst wurde, dass die Besuchsbegleitung nicht nur durch das Kinderhaus J._____ durchgeführt wird, sondern auch durch externe Fachpersonen, was dem Beschwerdeführer häufigere Kontakte ermöglicht.

E. 6

Nach dem Gesagten erweisen sich der vorsorglich angeordnete Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts sowie das begleitete Besuchsrecht gestützt auf die gebotene summarische Würdigung der Sach- und Rechtslage als verhältnismässig und angemessen. Die Beschwerde ist demnach vollumfänglich abzuweisen. Angesichts der Schwere des mit der vorsorglichen Massnahme verbundenen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz die weiteren Abklärungen, namentlich die Einholung eines Gutachtens, zeitnah vorzunehmen. Der Verfahrensantrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

7.1 Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerdeeingabe vom 13. Oktober 2025 die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Gemäss § 22 Abs. 1 VPO wird eine Partei, der die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht als offensichtlich aussichtslos erscheint, auf ihr Begehren hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten und der Kosten von Beweismassnahmen befreit. Unter den gleichen Voraussetzungen wird einer Partei der kostenlose Beizug eines Anwaltes bzw. einer Anwältin gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (§ 22 Abs. 2 VPO). Eine Person ist bedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind. Die gesuchstellende Person hat im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht sowohl ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse als auch sämtliche finanziellen Verpflichtungen vollständig anzugeben und soweit möglich zu belegen. Verweigert sie die zur Beurteilung ihrer aktuellen Gesamtsituation erforderlichen Angaben oder Belege, so kann die Behörde die Bedürftigkeit verneinen (BGE 120 Ia 179 E. 3a).

7.2 Dem Beschwerdeführer wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 16. Oktober 2025 eine unerstreckbare Nachfrist gesetzt bis 30. Oktober 2025 zur Einreichung des Formulars "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege" einschliesslich der erforderlichen Belege. Er wurde darauf hingewiesen, dass das Gericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abweisen könne, wenn massgebliche Angaben fehlen oder die zur Beurteilung der Mittellosigkeit erforderlichen Unterlagen gemäss Ziffer 9 des Formulars nicht fristgerecht eingereicht würden. Mit Verfügung vom 24. November 2025 wurde festgehalten, dass über das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung zusammen mit der Hauptsache entschieden werde. Bis heute hat der Beschwerdeführer weder das Formular "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege" noch weitere Unterlagen zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen eingereicht. Damit bleibt festzustellen, dass es der Beschwerdeführer unterlassen hat, innert der gesetzten Nachfrist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bzw. die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Er ist der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht bei der Darlegung seiner finanziellen Verhältnisse demnach nicht nachgekommen, was zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung führt.

7.3 Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel in angemessenem Ausmass der ganz oder

teilweise unterliegenden Partei auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Da der Beschwerdeführer vollumfänglich unterliegt, sind ihm die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.-- aufzuerlegen. 7.4 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann gemäss § 21 Abs. 1 VPO für den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Die Beigeladene reichte im vorliegenden Verfahren sowie im Parallelverfahren Nr. 810 25 265 die Honorarnote vom 9. Dezember 2025 ein. Der darin geltend gemachte Aufwand von Fr. 2'757.60 (inkl. Auslagen und 8.1 % MWST) wurde ihr im Parallelverfahren Nr. 810 25 265 vollständig zugesprochen (vgl. KGE VV vom 15. Januar 2026 [810 25 265] E. 8.4 und Dispo-Ziff. 4) und sie macht vorliegend keine weiteren entschädigungspflichtigen Aufwendungen geltend. Die Parteikosten sind demzufolge wettzuschlagen. Demgemäss wird erkannt : ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung wird abgewiesen. 3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.